

Polen

GESETZ

vom 5. April 2002

über europäische Betriebsräte.

(GBl. Nr. 62, Pos. 556)

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

Art. 1.

1. Das Gesetz bestimmt die Grundsätze der Bildung und des Funktionierens der europäischen Betriebsräte sowie die Modalitäten der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen und Unternehmensgruppen, zwecks Erfüllung des Rechts der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung. Das Gesetz beeinträchtigt nicht die in besonderen Vorschriften bestimmten Rechte auf Unterrichtung und Anhörung.

2. Das Gesetz findet Anwendung auf:

1) gemeinschaftsweit tätige Unternehmen und Unternehmensgruppen, deren zentrale Leitung ihren Sitz in Polen hat,

2) gemeinschaftsweit tätige Unternehmen und Unternehmensgruppen, deren zentrale Leitung ihren Sitz nicht in einem Mitgliedstaat hat, wenn diese Leitung ihren Vertreter mit Sitz in Polen eingesetzt hat,

3) gemeinschaftsweit tätige Unternehmen und Unternehmensgruppen, deren zentrale Leitung ihren Sitz nicht in einem Mitgliedstaat hat und keinen Vertreter in einem Mitgliedstaat eingesetzt hat, sofern sich in Polen ein zu einem solchen Unternehmen gehörender Betrieb bzw. ein zu einer solchen Gruppe gehörendes Unternehmen befindet, in dem die größte Anzahl der im jeweiligen Unternehmen bzw. in der jeweiligen Unternehmensgruppe in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer beschäftigt ist.

3. Die durch das Gesetz der zentralen Leitung auferlegten Pflichten und Haftungen obliegen jeweils dem eingesetzten Vertreter bzw. der Leitung des Betriebs bzw. Unternehmens, die in Abs. 2 Zi. 2 und 3 genannt sind.

Art. 2. Immer wenn im Gesetz:

1) von einem Unternehmer die Rede ist, ist darunter eine natürliche Person, eine juristische Person sowie eine Handelsgesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit zu verstehen, die beruflich, im eigenen Namen wirtschaftliche Betätigung, sowie eine Herstellungstätigkeit in der Landwirtschaft im Bereich des Landanbaus sowie der Tierhaltung und -zucht, des Gartenbaus, des Gemüseanbaus, der Forstwirtschaft und der Binnenfischerei aufnimmt und ausübt,

2) von einer Unternehmensgruppe die Rede ist, sind darunter zwei oder mehr Unternehmen zu verstehen, die zu organisatorisch bzw. kapitalmäßig miteinander verflochtenen Unternehmen gehören, von denen einer ein Unternehmer ist, der die anderen kontrolliert,

3) von einem gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen die Rede ist, ist darunter ein Unternehmen zu verstehen, das einem Unternehmer gehört, der mindestens 1000 Arbeitnehmer in Betrieben in den Mitgliedstaaten beschäftigt, darunter mindestens je 150 Arbeitnehmer in mindestens zwei Mitgliedstaaten,

4) von einer gemeinschaftsweit tätigen Unternehmensgruppe die Rede ist, ist darunter eine Unternehmensgruppe zu verstehen, in der mindestens 1000 Arbeitnehmer in den

Mitgliedstaaten beschäftigt sind, darunter mindestens je 150 Arbeitnehmer in mindestens zwei Mitgliedstaaten,

5) von der zentralen Leitung die Rede ist, ist darunter eine Person bzw. ein Organ zu verstehen, die ein gemeinschaftsweit tätiges Unternehmen bzw. ein einem Unternehmer, der eine gemeinschaftsweit tätige Unternehmensgruppe beherrscht, gehörendes Unternehmen leiten,

6) von der Anhörung die Rede ist, ist darunter ein Meinungs austausch bzw. eine Dialogaufnahme zwischen Vertretern der Arbeitnehmer und der zentralen Leitung bzw. einer anderen Leitung auf entsprechender Ebene zu verstehen,

7) von Mitgliedstaaten die Rede ist, sind darunter die Mitgliedstaaten der Europäischen Union

sowie sonstige Staaten zu verstehen, die den Vertrag über den Europäischen Wirtschaftsraum unterzeichnet haben,

8) von einem europäischen Betriebsrat die Rede ist, ist darunter ein Rat zu verstehen, der gemäß Kapitel 3 errichtet bzw. gemäß Kapitel 4 zwecks Erfüllung des Rechts der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung gebildet wurde,

9) von einem besonderen Verhandlungsgremium die Rede ist, ist darunter ein Gremium zu verstehen, das gemäß Kapitel 2 zwecks Abschluss einer Vereinbarung mit der zentralen Leitung über die Errichtung eines europäischen Betriebsrates bzw. über die Festlegung der Modalitäten der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer gebildet wurde.

Art. 3. 1. Die Arbeitnehmerzahlen, von denen in Art. 2 Zi. 3 und 4 die Rede ist, werden aufgrund der durchschnittlichen Beschäftigtenzahl innerhalb der letzten 2 Jahre vor der Antragstellung

bzw. vor dem Ergreifen der Initiative zwecks Errichtung eines europäischen Betriebsrates bzw. Festlegung der Modalitäten der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer ermittelt.

2. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Beschäftigtenzahl werden Personen berücksichtigt, die aufgrund eines Arbeitsverhältnisses beschäftigt sind, umgerechnet auf die volle Arbeitszeit. Zwecks Errechnung der durchschnittlichen Beschäftigtenzahl innerhalb der letzten 2 Jahre werden die durchschnittlichen Beschäftigtenzahlen in den einzelnen Monaten addiert und die Summe wird durch 24 geteilt.

3. Wenn die Beschäftigungsgröße, von der in Art. 2 Zi. 3 und 4 die Rede ist, erreicht wird, teilt die zentrale Leitung dies unverzüglich den die Interessen der Arbeitnehmer wahrnehmenden Arbeitnehmervertretern mit und macht diese Information auf eine im jeweiligen Betrieb übliche Art und Weise bekannt.

Art. 4. 1. Als ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer kontrolliert, gilt ein Unternehmer, der direkt oder indirekt einen dominierenden Einfluss auf das Funktionieren eines anderen Unternehmers ausüben kann, insbesondere aufgrund des Eigentums, der in seinem Besitz befindlichen Geschäftsanteile oder Aktien bzw. kraft der Rechtsvorschriften oder Verträge, aus denen sich organisatorische Verflechtungen zwischen den Unternehmern ergeben.

2. Ein Unternehmer hat einen dominierenden Einfluss auf das Funktionieren eines anderen Unternehmers (eines abhängigen Unternehmers), wenn er:

1) mindestens 50% der Geschäftsanteile (Aktien) des abhängigen Unternehmers oder

2) eine Stimmenmehrheit in der Gesellschafterversammlung (der Hauptversammlung der Aktionäre) des abhängigen Unternehmers, oder

3) das Recht auf Bestellung oder Abberufung von mehr als einer Hälfte der Mitglieder eines Leitungs- bzw. Aufsichtsorgans des abhängigen Unternehmers besitzt.

3. Als ein von dem kontrollierenden Unternehmer abhängiger Unternehmer gilt auch ein Unternehmer, der von einem von dem kontrollierenden Unternehmer abhängigen Unternehmer abhängig ist (indirekte Abhängigkeit).

4. Wenn mehr als ein Unternehmer einen dominierenden Einfluss auf das Funktionieren eines Unternehmers hat, gilt als kontrollierender Unternehmer der Unternehmer, der mehr als eine Hälfte der Mitglieder eines Leitungs- bzw. Aufsichtsorgans des abhängigen Unternehmers bestellen kann.

Art. 5. 1. Die zentrale Leitung wird für Bedingungen und Mittel sorgen, die für die Bildung oder Errichtung eines europäischen Betriebsrates bzw. die Festlegung einer anderen Form der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer erforderlich sind.

2. Die zentrale Leitung übermittelt dem für Arbeit zuständigen Minister die Vereinbarung über die Errichtung eines europäischen Betriebsrates oder über die Festlegung der Form der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer bzw. die Information über die Bildung eines europäischen Betriebsrats.

Kapitel 2

Besonderes Verhandlungsgremium

Art. 6. 1. Die Aufgabe des besonderen Verhandlungsgremiums ist, mit der zentralen Leitung eine Vereinbarung über die Einrichtung eines europäischen Betriebsrates oder über die Festlegung der Form der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer zu schließen.

2. Die Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluss der in Abs. 1 genannten Vereinbarung erfolgt aus Initiative der zentralen Leitung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 100 Arbeitnehmern bzw. von den diese Anzahl der in mindestens zwei Unternehmen oder Betrieben in mindestens zwei Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer repräsentierenden Vertretern.

Art. 7. 1. Das besondere Verhandlungsgremium setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Die Anzahl der Mitglieder darf die Anzahl der Mitgliedstaaten nicht überschreiten.

2. Aus jedem Mitgliedstaat, auf dessen Gebiet ein gemeinschaftsweit tätiges Unternehmen oder eine gemeinschaftsweit tätige Unternehmensgruppe operiert, wird jeweils mindestens ein Mitglied des besonderen Verhandlungsgremiums ernannt oder gewählt.

3. Aus Mitgliedstaaten, in denen in einem gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen bzw. in einer gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe mindestens:

1) 25% aller auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten in einem gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen bzw. in einer gemeinschaftsweit tätigen Unternehmensgruppe beschäftigten Arbeitnehmer beschäftigt sind – wird ein zusätzliches Mitglied ernannt oder gewählt,

2) 50% aller auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten in einem gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen bzw. in einer gemeinschaftsweit tätigen Unternehmensgruppe beschäftigten Arbeitnehmer beschäftigt sind – werden zwei zusätzliche Mitglieder ernannt oder gewählt,

3) 75% aller auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten in einem gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen bzw. in einer gemeinschaftsweit tätigen Unternehmensgruppe beschäftigten Arbeitnehmer beschäftigt sind – werden drei zusätzliche Mitglieder ernannt oder gewählt.

Art. 8. 1. Wenn die Arbeitnehmer in Polen in einem Betrieb beschäftigt sind, der zu einem gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen bzw. zu einer gemeinschaftsweit tätigen Unternehmensgruppe gehört, werden Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums durch die repräsentative betriebliche Gewerkschaftsorganisation ernannt oder – wenn diese nicht vorhanden ist – durch die Arbeitnehmer in einer durch das vorliegende Gesetz bzw. das Gesetz eines anderen Mitgliedstaates bestimmten Anzahl gewählt.

2. Eine betriebliche Gewerkschaftsorganisation ist repräsentativ, wenn sie die in Art. 241^{25a} § 1 des Arbeitsgesetzbuchs bestimmten Bedingungen erfüllt. Die Bestimmungen des Art. 241^{25a} § 3-5 des Arbeitsgesetzbuchs werden entsprechend angewandt.

3. Wenn in einem Betrieb mehrere repräsentative Gewerkschaftsorganisationen agieren, ernennen sie gemeinsam die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums. Wenn die repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen zu keiner Einigung kommen, werden die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums von den Arbeitnehmern aus dem Kreis der von diesen Organisationen vorgeschlagenen Kandidaten gewählt.

4. Die Wahl der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums wird von der zentralen Leitung organisiert, über den Termin und die Modalitäten der Wahl unterrichtet die zentrale

Leitung die Arbeitnehmer auf die im jeweiligen Betrieb übliche Art und Weise. Die Unterrichtung der Arbeitnehmer sollte spätestens 14 Tage vor dem Wahltag erfolgen.

5. Innerhalb der in Abs. 4 genannten Frist unterrichtet die zentrale Leitung die im Sinne des Gesetzes vom 6. Juli 2001 über die Tripartite Kommission für Sozial-Ökonomische Fragen und die Woiwodschaftskommissionen für den sozialen Dialog (GBl. Nr. 100, Pos. 1080 und Nr. 154, Pos. 1793 und 1800 sowie von 2002 Nr. 10, Pos. 89) repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen über die Wahl.

6. Die in Abs. 5 genannten Organisationen können ihre Vertreter zur Teilnahme an Handlungen entsenden, die mit der Durchführung der Wahl zusammenhängen.

7. Die Wahl ist direkt und erfolgt in geheimer Abstimmung.

8. Die Wahl ist gültig, wenn mindestens 50% der Arbeitnehmer an ihr teilgenommen haben.

9. Haben weniger als 50% der Arbeitnehmer an der Wahl teilgenommen, wird nach Ablauf von 3 Monaten eine erneute Wahl durchgeführt, die unabhängig von der Anzahl der an ihr teilnehmenden Arbeitnehmer gültig ist.

10. In das besondere Verhandlungsgremium werden Kandidaten gewählt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten.

Art. 9. 1. Wenn die Arbeitnehmer in Polen in mehr als einem zu einem gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen bzw. zu einer gemeinschaftsweit tätigen Unternehmensgruppe gehörenden Betrieb beschäftigt sind, werden zwecks Bestimmung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums in jedem von diesen Betrieben auf dem in Art. 8 bestimmten Weg drei Vertreter ernannt oder gewählt.

2. In einem Betrieb, in dem mindestens:

1) 25% aller in einem gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen bzw. in einer gemeinschaftsweit tätigen Unternehmensgruppe in Polen beschäftigten Arbeitnehmer beschäftigt sind – wird ein zusätzliches Mitglied ernannt oder gewählt,

2) 50% aller in einem gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen bzw. in einer gemeinschaftsweit tätigen Unternehmensgruppe in Polen beschäftigten Arbeitnehmer beschäftigt sind – werden zwei zusätzliche Mitglieder ernannt oder gewählt,

3) 75% aller in einem gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen bzw. in einer gemeinschaftsweit tätigen Unternehmensgruppe in Polen beschäftigten Arbeitnehmer beschäftigt sind – werden drei zusätzliche Mitglieder ernannt oder gewählt.

3. Auf die Wahl werden entsprechend die Bestimmungen des Art. 8 Abs. 3-10 angewandt, wobei die Wahl durch die Leitungen der einzelnen Betriebe organisiert wird. Diese Leitungen unterrichten die zentrale Leitung unverzüglich über die Wahl der Vertreter.

4. Die zentrale Leitung organisiert eine Versammlung der Vertreter innerhalb von 14 Tagen nach der Unterrichtung über ihre Ernennung oder Wahl.

5. Die Vertreter aus den einzelnen Betrieben wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums in einer Anzahl, die in Art. 7 Abs. 2 und 3 bestimmt ist.

Art. 10. Die Bestimmungen des Art. 8 und 9 werden auch auf die Entsendung der Vertreter der in Polen beschäftigten Arbeitnehmer zu dem besonderen Verhandlungsgremium oder zum europäischen Betriebsrat in einer Anzahl angewandt, die durch die Gesetzgebung eines anderen Mitgliedstaates bestimmt ist, in dem sich die zentrale Leitung eines gemeinschaftsweit tätigen Unternehmens bzw. einer gemeinschaftsweit tätigen Unternehmensgruppe befindet.

Art. 11. 1. Gleichzeitig mit der Ernennung oder Wahl der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums werden drei Reservemitglieder ernannt oder gewählt.

2. Erlischt das Mandat eines Mitglieds des besonderen Verhandlungsgremiums, kommt in das besondere Verhandlungsgremium das Reservemitglied mit der höchsten Stimmzahl.

Art. 12. Das Mandat des Mitglieds des besonderen Verhandlungsgremiums erlischt im Falle der Auflösung bzw. des Erlöschens des Arbeitsverhältnisses, einer mehr als 3 Monate dauernden Arbeitsabwesenheit bzw. des Funktionsverzichts.

Art. 13. Die repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen unterrichten die zentrale Leitung unverzüglich über die ernannten Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums. Die zentrale Leitung übermittelt diese Informationen den entsprechenden Leitungen der Unternehmen und Betriebe sowie den dort beschäftigten Arbeitnehmern.

Art. 14. 1. Innerhalb von 30 Tagen nach der Bestimmung der Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums beruft die zentrale Leitung eine Versammlung mit seiner Teilnahme ein, um eine Vereinbarung über die Einsetzung des europäischen Betriebsrates bzw. über die Festlegung von Modalitäten der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer zu schließen. Die zentrale Leitung unterrichtet die zuständigen Leitungen der Unternehmen und Betriebe über die Einberufung der Versammlung.

2. Das besondere Verhandlungsgremium wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und beschließt seine interne Geschäftsordnung.

3. Vor Beginn jeder Verhandlung mit der zentralen Leitung ist das besondere Verhandlungsgremium berechtigt, eine Besprechung einzuberufen und abzuhalten.

4. Bei der Aufgabenerfüllung kann das besondere Verhandlungsgremium die von ihm berufenen Experten heranziehen.

Art. 15. 1. Die Kosten der Bildung und der Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums werden von der zentralen Leitung getragen.

2. Die zentrale Leitung ist verpflichtet, für Räumlichkeiten, Sachmittel, Übersetzer und Büropersonal zu sorgen sowie die erforderlichen Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums zu tragen.

3. Bei Heranziehung der Experten durch das besondere Verhandlungsgremium beschränkt sich die Kostendeckungspflicht auf einen Experten, es sei denn, dass die zentrale Leitung und das besondere Verhandlungsgremium etwas anderes vereinbaren.

Art. 16. 1. Das besondere Verhandlungsgremium fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen, vorbehaltlich des Abs. 2. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme der Mitglieder aus dem Mitgliedstaat mit der höchsten Zahl der Beschäftigten.

2. Das besondere Verhandlungsgremium kann durch einen mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen gefassten Beschluss die Nichtaufnahme der Verhandlungen bzw. deren Beendigung ohne Einigung beschließen.

Das besondere Verhandlungsgremium teilt der zentralen Leitung unverzüglich den Inhalt des Beschlusses mit. Ist ein solcher Beschluss gefasst, finden die Bestimmungen des Kapitels 4 keine Anwendung.

3. Ein neuer Antrag auf Einrichtung eines besonderen Verhandlungsgremiums kann nicht eher als nach 2 Jahren nach der Fassung des in Abs. 2 genannten Beschlusses gestellt werden, es sei denn, dass die zentrale Leitung und das besondere Verhandlungsgremium eine kürzere Frist vereinbaren.

Kapitel 3

Vereinbarung über die Errichtung des europäischen Betriebsrates bzw. über die Festlegung der Modalitäten der Unterrichtung und Anhörung

Art. 17. 1. Die zentrale Leitung und das besondere Verhandlungsgremium führen Verhandlungen in einer Art und Weise, die den Abschluss einer Vereinbarung über die Errichtung des europäischen Betriebsrates bzw. über die Festlegung der Modalitäten der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer anstrebt.

2. Die zentrale Leitung stellt dem besonderen Verhandlungsgremium rechtzeitig die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Verfügung.

Art. 18. 1. Die zentrale Leitung und das besondere Verhandlungsgremium können eine oder mehrere Formen der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer vereinbaren, statt einen europäischen Betriebsrat zu errichten.

Die Vereinbarung legt die Grundsätze der Abhaltung von Treffen der die Arbeitnehmer repräsentierenden Vertreter zwecks Meinungs austausch über die ihnen zugeleiteten Informationen fest.

2. Die in Abs. 1 genannte Vereinbarung gilt für alle in einem gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen bzw. in einer gemeinschaftsweit tätigen Unternehmensgruppe beschäftigten Arbeitnehmer.

Art. 19. 1. Wenn die zentrale Leitung und das besondere Verhandlungsgremium vereinbaren, dass der europäische Betriebsrat errichtet wird, bestimmt die Vereinbarung insbesondere:

- 1) die zu einem gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen bzw. einer gemeinschaftsweit tätigen Unternehmensgruppe, das/die die Vereinbarung betrifft, gehörenden Unternehmen und Betriebe, darunter auch jene, die außerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten liegen, wenn die Vereinbarung auch für sie gilt,
- 2) die Zusammensetzung des europäischen Betriebsrates, die Mitgliederzahl, die Mandatsverteilung und die Mandatsdauer,
- 3) die Rechte des europäischen Betriebsrats sowie die Modalitäten seiner Unterrichtung und Anhörung,
- 4) den Ort, die Häufigkeit und die Dauer der Sitzungen des europäischen Betriebsrats,
- 5) die dem europäischen Betriebsrat gewährten finanziellen und materiellen Mittel,
- 6) die Geltungsdauer der Vereinbarung und das Verfahren zu ihrer Neuverhandlung.

2. Auf den Inhalt der Vereinbarung über die Errichtung des europäischen Betriebsrats und der Vereinbarung über die Festlegung der Unterrichtungs- und Anhörungsmodalitäten werden die Bestimmungen des Kapitels 4 nicht angewandt, es sei denn, dass die zentrale Leitung und das besondere Verhandlungsgremium etwas anderes vereinbaren.

Kapitel 4

Bildung des europäischen Betriebsrates

Art. 20. Die Bestimmungen dieses Kapitels werden angewandt, wenn:

- 1) die zentrale Leitung und das besondere Verhandlungsgremium so beschließen oder
- 2) die zentrale Leitung innerhalb von 6 Monaten seit der in Art. 6 Abs. 2 genannten Antragstellung durch die Arbeitnehmer keine Verhandlungen aufnimmt, oder
- 3) innerhalb von 3 Jahren seit dem Ergreifen der Initiative durch die zentrale Leitung oder seit der gemäß Art. 6 Abs. 2 erfolgten Antragstellung durch die Arbeitnehmer keine Vereinbarung über die Errichtung des europäischen Betriebsrates bzw. über die Festlegung der Form der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer geschlossen wird.

Art. 21. 1. Der europäische Betriebsrat besteht aus Vertretern der auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten in einem gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen bzw. in einer gemeinschaftsweit tätigen Unternehmensgruppe beschäftigten Arbeitnehmer.

2. Der europäische Betriebsrat besteht aus mindestens 3 und nicht mehr als 30 Mitgliedern.

Art. 22. 1. Aus jedem Mitgliedstaat, auf dessen Gebiet ein gemeinschaftsweit tätiges Unternehmen bzw. eine gemeinschaftsweit tätige Unternehmensgruppe operiert, wird ein Mitglied des europäischen Betriebsrats ernannt oder gewählt.

2. Aus Mitgliedstaaten, in denen in einem gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen bzw. in einer gemeinschaftsweit tätigen Unternehmensgruppe mindestens:

- 1) 20% aller Arbeitnehmer beschäftigt sind – wird zusätzlich ein Arbeitnehmer ernannt oder gewählt,
- 2) 30% aller Arbeitnehmer beschäftigt sind – werden zusätzlich zwei Arbeitnehmer ernannt oder gewählt,
- 3) 40% aller Arbeitnehmer beschäftigt sind – werden zusätzlich drei Arbeitnehmer ernannt oder gewählt,
- 4) 50% aller Arbeitnehmer beschäftigt sind – werden zusätzlich vier Arbeitnehmer ernannt oder gewählt,
- 5) 60% aller Arbeitnehmer beschäftigt sind – werden zusätzlich fünf Arbeitnehmer ernannt oder gewählt,
- 6) 70% aller Arbeitnehmer beschäftigt sind – werden zusätzlich sechs Arbeitnehmer ernannt oder gewählt,
- 7) 80% aller Arbeitnehmer beschäftigt sind – werden zusätzlich sieben Arbeitnehmer ernannt oder gewählt,

8) 90% aller Arbeitnehmer beschäftigt sind – werden zusätzlich acht Arbeitnehmer ernannt oder gewählt.

3. Die zentrale Leitung prüft einmal in 2 Jahren, ob eine Veränderung der Beschäftigtenzahl erfolgt ist, die eine Anpassung der Anzahl der aus dem jeweiligen Staat kommenden Mitglieder an die in Abs. 1 und 2 bestimmten Anforderungen erfordert. Sollte eine solche Veränderung festgestellt werden, organisiert die zentrale Leitung die Wahl im Rahmen ihrer im Gesetz bestimmten Zuständigkeit oder sie stellt bei befugten Parteien den Antrag auf Ernennung der Mitglieder. Am Tag der Ernennung oder der Wahl der neuen Mitglieder geht die Amtszeit der Mitglieder des europäischen Betriebsrates zu Ende, die aus dem Mitgliedstaat kommen, den die Veränderung betrifft.

4. Auf eine Änderung in der Zusammensetzung des europäischen Betriebsrats aufgrund der Einbeziehung der Arbeitnehmervertreter aus einem zum Wirkungskreis eines gemeinschaftsweit tätigen Unternehmens bzw. einer gemeinschaftsweit tätigen Unternehmensgruppe gehörenden neuen Mitgliedstaat bzw. einem zu diesem Wirkungskreis gehörenden Staat, für den die Vereinbarung gemäß Art. 19 Abs. 1 Zi. 1 gilt, wird die Bestimmung des Abs. 3 entsprechend angewandt.

Art. 23. 1. Mitglieder des europäischen Betriebsrats, die in einer durch das vorliegende Gesetz bzw. das Gesetz eines anderen Mitgliedstaates bestimmten Zahl die in Polen beschäftigten Arbeitnehmer vertreten, werden in dem in dem in Art. 8 oder 9 bestimmten Weg ernannt oder gewählt. Die für die Ernennung oder die Wahl der Mitglieder des europäischen Betriebsrates erforderlichen Maßnahmen werden innerhalb von 3 Monaten nach dem in Art. 20 Zi. 1 genannten Beschluss bzw. nach dem Ablauf der in Art. 20 Zi. 2 und 3 genannten Fristen ergriffen.

2. Die Amtsdauer der Mitglieder des europäischen Betriebsrats beträgt 4 Jahre.

3. Die Mitgliedschaft im europäischen Betriebsrat erlischt in den in Art. 12 und 22 Abs. 3 bestimmten Fällen.

Art. 24. Repräsentative Gewerkschaftsorganisationen unterrichten die zentrale Leitung unverzüglich über die ernannten Mitglieder des europäischen Betriebsrats. Die zentrale Leitung übermittelt diese Informationen den zuständigen Leitungen der Unternehmen und Betriebe sowie den dort beschäftigten Arbeitnehmern.

Art. 25. 1. Unverzüglich nach der Ermittlung der Zusammensetzung des europäischen Betriebsrats beruft die zentrale Leitung eine Organisationsversammlung ein, in der die Konstituierung des europäischen Betriebsrats erfolgt. In dieser Versammlung wählt der europäische Betriebsrat aus seiner Mitte den Vorsitzenden und beschließt seine interne Geschäftsordnung.

2. Wenn sich der europäische Betriebsrat aus mehr als zehn Mitgliedern zusammensetzt, setzt er aus seiner Mitte ein Präsidium ein. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehört die laufende Geschäftsführung.

3. Zum Präsidium gehören der Vorsitzende und zwei gewählte Mitglieder. Die Präsidiumsmitglieder sollten in verschiedenen Mitgliedstaaten beschäftigt sein, und wenn das gemeinschaftsweit tätige Unternehmen bzw. die gemeinschaftsweit tätige Unternehmensgruppe in zwei Mitgliedstaaten operiert, sollte der Präsidiumsvorsitzende in einem anderen Staat als die übrigen Mitglieder beschäftigt sein.

Art. 26. Wenn der europäische Betriebsrat aus nicht mehr als zehn Mitgliedern gehört, kann er mit der laufenden Geschäftsführung den Vorsitzenden bzw. ein anderes Mitglied des europäischen Betriebsrats betrauen.

Art. 27. Der europäische Betriebsrat fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme der in Art. 16 Abs. 2 bestimmten Falles, wenn dem europäischen Betriebsrat die Rechte und Pflichten des besonderen Verhandlungsgremiums gemäß Art. 35 Abs. 2 zustehen.

Art. 28. 1. Der europäische Betriebsrat ist berechtigt, unterrichtet und angehört zu werden in Fragen betreffend das ganze gemeinschaftsweit tätige Unternehmen oder die ganze gemeinschaftsweit tätige Unternehmensgruppe bzw. mindestens zwei in verschiedenen Mitgliedstaaten gelegene Betriebe oder Unternehmen.

2. Im Falle eines gemeinschaftsweit tätigen Unternehmens und einer gemeinschaftsweit tätigen Unternehmensgruppe, deren zentrale Leitung ihren Sitz in keinem Mitgliedstaat hat, ist der europäische Betriebsrat berechtigt, unterrichtet und angehört zu werden in Fragen betreffend alle in Mitgliedstaaten gelegenen Betriebe oder Unternehmen bzw. mindestens zwei in verschiedenen Mitgliedstaaten gelegene Betriebe oder Unternehmen.

Art. 29. 1. Die zentrale Leitung organisiert mindestens einmal im Jahr ein Treffen mit dem europäischen Betriebsrat zwecks Darstellung von Informationen über die wirtschaftliche Lage und Entwicklungsperspektiven des gemeinschaftsweit tätigen Unternehmens bzw. der gemeinschaftsweit tätigen Unternehmensgruppe sowie Abhaltung einer Anhörung zu den dargestellten Informationen.

2. Die zentrale Leitung bereitet für das Treffen einen Bericht über die wirtschaftliche Lage und Entwicklungsperspektiven des gemeinschaftsweit tätigen Unternehmens bzw. der gemeinschaftsweit tätigen Unternehmensgruppe vor.

3. Die Unterrichtung und Anhörung betreffen insbesondere folgende Fragen:

1) die Struktur des gemeinschaftsweit tätigen Unternehmens bzw. der gemeinschaftsweit tätigen Unternehmensgruppe,

2) die wirtschaftliche und finanzielle Lage sowie die mögliche Geschäftsentwicklung, darunter die Produktions-, Verkaufs- und Investitionsentwicklung,

3) die Beschäftigungslage und die mögliche Entwicklung in diesem Bereich,

4) die Einführung wichtiger organisatorischer Veränderungen,

5) die Einführung neuer Arbeitsmethoden bzw. neuer Produktionsprozesse,

6) die Verlegung des Unternehmens- bzw. Betriebsstandorts bzw. des Standorts eines wichtigen Teils des Unternehmens bzw. des Betriebs sowie die Verlegung der Produktion in einen anderen Betrieb bzw. in ein anderes Unternehmen,

7) die Zusammenlegung bzw. Teilung von Unternehmen oder Betrieben,

8) die Verkleinerung bzw. die Einstellung der Tätigkeit des Unternehmens oder des Betriebs bzw. eines wichtigen Teils des Unternehmens oder des Betriebs,

9) Massenentlassungen.

4. Über den Termin des Treffens unterrichtet die zentrale Leitung die ihr unterstellten Leitungen der Unternehmen und Betriebe sowie die Mitglieder des europäischen Betriebsrats mindestens 14 Tage vor diesem Termin.

Art. 30. 1. Bei Eintritt von außergewöhnlichen Umständen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Lage der Arbeitnehmer haben, insbesondere in Form von Massenentlassungen, Verlegung des Unternehmens- bzw. Betriebsstandorts bzw. des Standorts eines wichtigen Teils des Unternehmens bzw. des Betriebs sowie bei Einstellung der Tätigkeit des Unternehmens oder des Betriebs bzw. eines wichtigen Teils des Unternehmens oder des Betriebs ist die zentrale Leitung verpflichtet, das Präsidium bzw. – wenn dieses nicht gebildet wurde – den europäischen Betriebsrat darüber zu unterrichten.

2. Auf Antrag des Präsidiums bzw. – wenn dieses nicht gebildet wurde – des europäischen Betriebsrats ist die zentrale Leitung bzw. die von dem Antragsteller benannte, zum Treffen von eigenständigen Entscheidungen befugte Leitung auf einer anderen Ebene verpflichtet, sich mit dem Präsidium bzw. dem europäischen Betriebsrat zu treffen, um Informationen darzustellen bzw. eine Anhörung abzuhalten betreffend Fragen, die von wesentlicher Bedeutung für die Arbeitnehmerinteressen sind. Für das Treffen wird von der zentralen Leitung bzw. von der Leitung auf einer anderen Ebene ein Bericht vorbereitet.

3. An dem in Abs. 2 genannten Treffen, das mit Beteiligung des Präsidiums organisiert wird, können Mitglieder des europäischen Betriebsrats teilnehmen, die aus Unternehmen oder Betrieben entsandt wurden, auf die sich Fragen, die Gegenstand der Unterrichtung und Anhörung sind, direkt beziehen.

4. Das Treffen findet sobald als möglich statt. Das Präsidium oder der europäische Betriebsrat kann seine Stellungnahme zu dem in Abs. 2 genannten Bericht am Ende des Treffens bzw. innerhalb von 14 Tagen seit dessen Beendigung abgeben. Die Stellungnahme sollte von der Leitung auf der jeweiligen Ebene geprüft werden, bevor die Entscheidung, auf die sich die Stellungnahme bezieht, getroffen wird.

Art. 31. Der europäische Betriebsrat oder das Präsidium kann jedem Treffen mit der zentralen Leitung eine Sitzung ohne ihre Teilnahme vorangehen lassen. An der Präsidiumssitzung können die in Art. 30 Abs. 3 genannten Mitglieder des europäischen Betriebsrats teilnehmen.

Art. 32. Die Mitglieder des europäischen Betriebsrats unterrichten die Vertreter der in gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen beschäftigten Arbeitnehmer oder – wenn diese Vertreter nicht vorhanden sind – die Arbeitnehmer selbst über den Inhalt von Informationen und die Ergebnisse der Anhörung, die sie aufgrund der Bestimmungen des vorliegenden Kapitels gewonnen haben.

Art. 33. Der europäische Betriebsrat oder sein Präsidium können die von sich gewählten Experten heranziehen, wenn dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Art. 34. 1. Die Kosten der Tätigkeit des europäischen Betriebsrats, insbesondere die Kosten der Sitzungsorganisation, der Unterkunft, der Verpflegung, der Reisen der Mitglieder und der erforderlichen Schulungen sind von der zentralen Leitung zu tragen, es sei denn, dass die zentrale Leitung und der europäische Betriebsrat etwas anderes vereinbaren.

2. Die zentrale Leitung legt in Abstimmung mit dem europäischen Betriebsrat das Jahresbudget des europäischen Betriebsrats fest.

Wenn das Budget bis Ende des Kalenderjahrs, das dem jeweiligen Haushaltsjahr vorangeht, nicht vereinbart wird, wird es von der zentralen Leitung alleine bestimmt, wobei sie für die Tätigkeit des Betriebsrats mindestens den Betrag verwenden sollte, der sich aus der Multiplizierung der Anzahl der Betriebsratsmitglieder mit der dreifachen vom Präsidenten des Hauptamtes für Statistik im Amtsblatt der Republik Polen "Monitor Polski" bekanntgegebenen Durchschnittsvergütung vom letzten Quartal des dem jeweiligen Kalenderjahr vorangehenden Jahres ergibt.

Art. 35. 1. Nach 4 Jahren seit seiner Konstituierung wird der europäische Betriebsrat erwägen, ob er mit der zentralen Leitung Verhandlungen zwecks Abschluss der im Kapitel 3 genannten Vereinbarung aufnimmt. Der europäische Betriebsrat äußert seine Meinung in Form eines Beschlusses.

2. Wird ein Beschluss über die Aufnahme von Verhandlungen gefasst, so stehen dem europäischen Betriebsrat die Rechte und Pflichten eines besonderen Verhandlungsgremiums zu.

Kapitel 5

Verbot des Offenbarens von Informationen, die ein Betriebsgeheimnis sind

Art. 36. 1. Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, des europäischen Betriebsrats, die Vertreter der Arbeitnehmer gemäß einer aufgrund des Art. 18 geschlossenen Vereinbarung sowie Experten und Übersetzer sind verpflichtet, keine aufgrund ihrer Funktion gewonnenen Informationen zu offenbaren, die ein Betriebsgeheimnis sind und in Bezug auf die die zentrale Leitung sich die Verpflichtung zur Wahrung ihrer Vertraulichkeit vorbehalten hat. Die Verpflichtung zur Nichtoffenbarung der gewonnenen Informationen gilt auch, wenn die jeweilige Funktion nicht mehr ausgeübt wird, es sei denn, dass die zentrale Leitung die Dauer der Geheimhaltungspflicht anders festgelegt hat.

2. In besonders begründeten Fällen kann die zentrale Leitung den Arbeitnehmervertretern die Informationen nicht zur Verfügung stellen, deren Offenbarung nach objektiven Kriterien die Tätigkeit der Unternehmen, die sie betreffen, ernsthaft stören bzw. schädigen könnte.

3. Wenn das besondere Verhandlungsgremium, der europäische Betriebsrat und die Vertreter der Arbeitnehmer gemäß einer aufgrund des Art. 18 geschlossenen Vereinbarung befinden, dass der Vorbehalt der Vertraulichkeit von Informationen oder ihre Vorenthaltung den Bestimmungen des Abs. 1 oder 2 zuwiderläuft, können der europäische Betriebsrat sowie die Vertreter der Arbeitnehmer gemäß einer aufgrund des Art. 18 geschlossenen Vereinbarung

beim Amtsgericht – Wirtschaftsgericht einen Antrag auf Befreiung von der Geheimhaltungspflicht bzw. auf Anordnung der Zugänglichmachung von Informationen stellen.

4. In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten werden entsprechend die Vorschriften der Zivilprozessordnung über Ermittlung in Sachen aus dem Bereich der Vorschriften über staatliche Unternehmen und die Selbstverwaltung der Belegschaft eines staatlichen Unternehmens angewandt, unter Ausschluss des Art. 691¹ § 2 und Art. 691⁷. Die Parteifähigkeit in diesen Angelegenheiten haben: das besondere Verhandlungsgremium, der europäische Betriebsrat, die Vertreter der Arbeitnehmer gemäß einer aufgrund des Art. 18 geschlossenen Vereinbarung und die zentrale Leitung.

5. Auf Antrag der zentralen Leitung oder von Amts wegen kann das Gericht im Wege eines Beschlusses das Recht auf die Einsicht in das durch die zentrale Leitung im Laufe des Gerichtsverfahrens den Akten in der Sache beigefügte Beweismaterial in dem erforderlichen Umfang einschränken, wenn das Zugänglichmachen dieses Materials eine Gefahr darstellen würde, ein Betriebsgeheimnis bzw. andere Geheimnisse, die aufgrund von besonderen Vorschriften geschützt werden, zu offenbaren. Gegen den Gerichtsbeschluss über die Einschränkung des Rechts auf Einsicht in das Beweismaterial ist die Beschwerde unzulässig.

6. Die Bestimmungen des Abs. 1-5 verletzen nicht die in besonderen Vorschriften geregelten Bestimmungen über Geheimnisschutz.

Kapitel 6

Schutz der Arbeitnehmervertreter

Art. 37. 1. Der Arbeitgeber darf während der Mandatsdauer und innerhalb eines Jahres nach dem Erlöschen des Mandats das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer, der ein Mitglied des besonderen Verhandlungsgremiums oder des europäischen Betriebsrats ist, ohne Zustimmung der den Arbeitnehmer vertretenden betrieblichen Gewerkschaftsorganisation bzw., wenn der Arbeitnehmer von keiner betrieblichen Gewerkschaftsorganisation vertreten wird, ohne Zustimmung des für den Sitz des Arbeitgebers örtlich zuständigen Bezirksarbeitsinspektors nicht kündigen bzw. auflösen.

2. Der Arbeitgeber darf während der Mandatsdauer und innerhalb eines Jahres nach dem Erlöschen des Mandats nicht einseitig ohne Zustimmung der den Arbeitnehmer vertretenden betrieblichen Gewerkschaftsorganisation bzw., wenn der Arbeitnehmer von keiner betrieblichen Gewerkschaftsorganisation vertreten wird, ohne Zustimmung des für den Sitz des Arbeitgebers örtlich zuständigen Bezirksarbeitsinspektors die Arbeits- bzw. Lohnbedingungen zuungunsten des Arbeitnehmers ändern, der ein Mitglied des besonderen Verhandlungsgremiums oder des europäischen Betriebsrats ist.

3. Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums bzw. des europäischen Betriebsrats haben Anspruch auf Freistellung aufgrund ihrer Teilnahme an Arbeiten dieser Organe, unter Beibehaltung des Anspruchs auf Vergütung, die wie im Falle der Freistellung eines Mitglieds der Leitung der betrieblichen Gewerkschaftsorganisation berechnet wird.

4. Die Bestimmungen des Abs. 1-3 werden entsprechend auf die Vertreter der Arbeitnehmer gemäß einer aufgrund des Art. 18 geschlossenen Vereinbarung angewandt.

Kapitel 7

Sonstige gültige Vereinbarungen über die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer

Art. 38. 1. Die Bestimmungen des Gesetzes werden nicht auf gemeinschaftsweit tätige Unternehmen und Unternehmensgruppen angewandt, in denen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Vereinbarung zur Gewährleistung einer transnationalen Form der

Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer während der Geltungsdauer der Vereinbarung geschlossen wurde, sofern diese Vereinbarung für alle in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer eines gemeinschaftsweit tätigen Unternehmens bzw. einer gemeinschaftsweit tätigen Unternehmensgruppe gilt. Vor dem Ablauf der Geltungsdauer einer befristeten Vereinbarung können ihre Parteien ihre Geltungsdauer auf eine bestimmte Zeit verlängern oder sie für unbefristet erklären.

2. Eine Vereinbarung im Sinne des Abs. 1 ist auch eine Vereinbarung, die außerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten geschlossen wurde, wenn sie sonstigen in dieser Vorschrift bestimmten Bedingungen entspricht.

3. Die Vorschrift des Abs. 1 wird auch dann angewandt, wenn in einem gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen bzw. in einer gemeinschaftsweit tätigen Unternehmensgruppe mehrere Vereinbarungen gelten, die insgesamt den in dieser Vorschrift bestimmten Bedingungen entsprechen.

4. Die zentrale Leitung übermittelt dem für Arbeit zuständigen Minister die in Abs. 1 und 3 genannten Vereinbarungen.

Kapitel 8

Strafvorschriften

Art. 39. Wer als Mitglied der zentralen Leitung bzw. der Leitung auf einer anderen Ebene innerhalb eines gemeinschaftsweit tätigen Unternehmens bzw. einer gemeinschaftsweit tätigen Unternehmensgruppe oder als ein in Art. 1 Abs. 2 Zi. 2 genannter Vertreter in einem Mitgliedstaat bzw. eine in dessen Namen handelnde Person:

1) die Bildung eines besonderen Verhandlungsgremiums, eines europäischen Betriebsrats verhindert, ihre Tätigkeit bzw. die auf dem durch eine aufgrund des Art. 18 geschlossene Vereinbarung bestimmten Weg geführte Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer behindert,

2) ein Mitglied des besonderen Verhandlungsgremiums, des europäischen Betriebsrats oder einen Vertreter der Arbeitnehmer gemäß einer aufgrund des Art. 18 geschlossenen Vereinbarung benachteiligt, wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft.

Art. 40. Das Verfahren in den in Art. 39 bestimmten Sachen läuft aufgrund des Gesetzbuches betreffend das Ordnungswidrigkeitsverfahren. Der öffentliche Ankläger in diesen Sachen ist der Arbeitsinspektor.

Kapitel 9

Änderung der geltenden Vorschriften

Art. 41. Im Gesetz vom 28. Dezember 1989 über besondere Regeln der Auflösung der Arbeitsverhältnisse mit Arbeitnehmern aus betriebsbedingten Gründen und über die Änderung einiger Gesetze (GBl. von 1990 Nr. 4, Pos. 19, Nr. 10, Pos. 59 und Nr. 51, Pos. 298, von 1991 Nr. 83, Pos. 372, Nr. 106, Pos. 457 und Nr. 113, Pos. 491, von 1992 Nr. 21, Pos. 84, von 1994 Nr. 1, Pos. 1, von 1996 [Nr. 24, Pos. 110](#) sowie von 2000 [Nr. 12, Pos. 136](#)) werden in Art. 6 in Abs. 1 nach den Worten "der Leitung der betrieblichen Gewerkschaftsorganisation" die Worte ", des besonderen Verhandlungsgremiums oder des europäischen Betriebsrates" hinzugefügt.

Kapitel 10

Schlussbestimmung

Art. 42. Das Gesetz tritt in Kraft am Tag des Beitritts der Republik Polen zu der Europäischen Union.

Präsident der Republik Polen: A. Kwaśniewski